

## Deutscher Bausachverständigentag 2019 – SAVE THE DATE

17.-18. Mai 2019 an der Fachhochschule Potsdam

### PROGRAMM 17. MAI 2019

- 09:30 Uhr**    **Eröffnung des Bausachverständigentages**  
Präsidentengrußworte und Plenarvortrag
- 11:00 Uhr    Kaffeepause
- 11:30 Uhr**    **Plenarvorträge DBST**  
Darstellung der bisher erbrachten Arbeit  
Ausblick auf die zukünftige Arbeit des DBST
- 12:30 Uhr    Mittagsimbiss
- 13:30 Uhr**    **Zuordnung der Arbeitskreise**
- 14:00 Uhr**    **Arbeitskreissitzungen**
- 16:00 Uhr    Kaffeepause
- 16:30 Uhr**    **Arbeitskreissitzungen**
- 18:00 Uhr    Ende der Arbeitskreissitzungen
- 19:00 Uhr**    **Get Together**

### PROGRAMM 18. MAI 2019

- 09:00 Uhr**    **Fortsetzung Arbeitskreissitzungen**
- 11:00 Uhr    Kaffeepause
- 11:30 Uhr**    **Abschlussveranstaltung im Plenum**  
Vorstellung der Empfehlungen der Arbeitskreise
- 13:00 Uhr    Ende der Veranstaltung
- 13:30 Uhr**    **Pressekonferenz**

Die Anmeldemöglichkeit folgt demnächst auf [www.bvsakademie.de](http://www.bvsakademie.de)

## ARBEITSKREISE

Vorgesehen sind die in nachstehender Tabelle aufgeführten Arbeitskreise mit den dort aufgeführten Arbeitskreisleitern und den bislang akquirierten Referenten.

AK	Arbeitskreisthema	Arbeitskreisleiter	Referenten
I	Normungsprozesse	Dipl.-Ing. Johannes Ostendorf	noch abzustimmen
II	Regelwerke		
IIa	Abdichtung	Dipl.-Ing. Manfred Heinlein	Dipl.-Ing. Gerhard Klingelhöfer /  Dipl.-Ing. Heinz-Christian Herzberg
IIb	Regelwerke Lüftung	Kunibert Gerij	Prof. Jan Bredemeyer
IIc	Regelwerke Eurocode	Kunibert Gerij	Prof. Frank Prietz
III	Produktsicherheit	RA Michael Halstenberg	Dipl.-Ing. Joachim Scheuermann
IV	Sachverständigenwesen	Frank Deitschun	Prof. Stefan Leupertz  Dipl.-Ing Eric Thees  Dr. Thomas Haug

Weitere Informationen zu den Inhalten der Arbeitskreise finden Sie auf den nächsten Seiten.

### **Arbeitskreis I - Normungsprozesse**

**Sind unsere Normen im Baubereich auch in Zukunft noch ein Garant ausgewogener Meinungsbilder der interessierten Kreise oder sind im Rahmen des europäischen Binnenmarktes die Normungsprozesse zu überdenken?**

Der gesamte Bausektor benötigt verlässliche und aktuelle Rahmenbedingungen für das Planen, Bauen und Betreiben von Bauwerken. Normung leistet einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung dieser Rahmenbedingungen und stärkt den europäischen Binnenmarkt.

Das DIN hat mit der Einrichtung des Sonderpräsidialausschusses Bauen und Gebäude auf diese Herausforderung reagiert und als Ergebnis die „Normungsroadmap Bauwerke“ herausgegeben. Diese Normungsroadmap beschreibt bestehende Prozesse, identifiziert Probleme, benennt strukturelle Schwächen und zeigt hierfür Lösungsperspektiven auf. Sie soll vor allem den deutschen Einfluss im europäischen Rahmen sichern, allen „interessierten Kreisen“ Signale geben, welche Ansätze zu verfolgen sind, und, nicht zuletzt, Anstöße zu neuen oder geänderten Verfahrensweisen geben.

Normung im Bausektor steht auch im Fokus der Politik. Das Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen sowie die Baukostensenkungskommission haben im Abschlussbericht eine Vielzahl von Empfehlungen unterbreitet. Eine Empfehlung lautete „Folgenabschätzung für die Kosten des Wohnens für alle Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Normen“.

In welcher Weise können die Normungsprozesse auf diese Herausforderungen angepasst werden? Hierzu werden die unterschiedlichsten Sicht-

weisen interessierter Kreise vorgestellt und diskutiert.

### **Arbeitskreise Regelwerke - IIa, IIb, IIc**

Das öffentliche Interesse an der Normung resultiert nach Definition des Wirtschaftsministeriums daraus, dass Normen zur Einhaltung staatlicher Schutzziele beitragen und sind, nach einer Entscheidung des BGH, private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Wirtschaftliche Interessen und wissenschaftliche Dominanz spiegeln in den Normungsprozessen nicht immer den Anspruch eines üblichen Standards wieder. Mit Übernahme von DIN-Normen in das Bauordnungsrecht bilden eingeführte Normen den Standard für bezahlbaren Wohnraum.

Die große Anzahl von Regelungen über Normen, Richtlinien, Verordnungen, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und unterschiedliche nationale Prüf- und Bemessungsnormen in den EU-Mitgliedsstaaten sind Grundlagen des geschuldeten zivil- und bauordnungsrechtlichen Anspruches, der von der mittelständisch geprägten Wohnungs- und Bauwirtschaft nicht zu leisten ist und, aufgrund der Haftungsrisiken, zu erheblichen Baukostenverteuerungen führen.

Zweck und Ziel der Arbeitskreise „Regelwerke“ ist es, DIN-Normen, Richtlinien und Regelwerke national und auf europäischer Ebene einer Evaluierung zu unterziehen. Mit einer zusammengefassten Deutschen Sachverständigenmeinung wird eine Beurteilung abgegeben, ob das Anforderungsniveau praxisgerecht eingeschätzt wurde und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Aus den genannten Gründen soll bei der Evaluierung von Normen, Richtlinien und Regelwerken auch nicht der Fokus auf Einzelformulierungen gericht-

tet werden, sondern eine standardisierte Beurteilungsmatrix zugrunde gelegt werden, auf deren Grundlage eine zusammengefasste Sachverständigenmeinung zu generieren ist.

### **Arbeitskreis II a**

Thesen für den Deutschen Bausachverständigentag:

Es drängen nicht bewährte Produkte über die Normungsschiene auf/in den Markt, sodass die DIN-Normen 18531 ff immer weniger die anerkannten Regeln der Technik abbilden.

Die Zusammensetzung der chemischen Abdichtungstoffe (und die zu vermutende ständige Änderung) liegt zwar beim DIBT, steht aber weder dem Anwender noch dem Sachverständigen zur Überprüfung der Funktionstauglichkeit zur Verfügung. Was soll da noch a.R.d.T. sein?

Die DIN Normen 18531 ff sind zu umfangreich und beinhalten Ausführungsregeln, die eigentlich in Kommentaren oder Fachbüchern besser aufgehoben wären.

Die Ausführung erdberührter Bauteile, sei es mit Abdichtungstoffen oder anderen Bauarten wird immer komplexer, die Ausführung unter Baustellenbedingungen immer risikobehafteter. Damit wird die Überprüfung der richtigen Umsetzung erschwert bzw. fast unmöglich.

Im Gegensatz zu WDVSystemen, wo im System gearbeitet werden muss, sind An- bzw. Abschlüsse und Übergänge unterschiedlicher Abdichtungstoffe bzw. -bauarten nicht in den DIN-Normen geregelt. Wie ist dann die Frage zu beantworten, ob die jeweilige Ausführung miteinander kompatibel und a.R.d.T. ist?

### **Arbeitskreis III - Produktsicherheit**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 der Bauproduktenverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2011 sollten harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten festgelegt werden. Ziel ist es, einen freien Warenverkehr in der EU zu ermöglichen. Unsererseits wurde eine umfassende Recherche zu den Grundlagen und zu der Umsetzbarkeit der Bauproduktenverordnung vorgenommen. Im Ergebnis ist somit Folgendes festzustellen:

Nachstehende Erwägungen (1) waren die Gründe der Europäischen Union zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten:

(1) Den Vorschriften der Mitgliedsstaaten zufolge müssen Bauwerke so entworfen und ausgeführt werden, dass sie weder die Sicherheit von Menschen, Haustieren oder Gütern gefährden noch die Umwelt schädigen (Grundanforderungen an Bauwerke). Die Bauproduktenverordnung setzt nationale Bauwerksanforderungen (Schutzziele) voraus.

(2) Unter (2) wird festgestellt, dass diese Anforderungen auf nationaler Ebene ihren Niederschlag in Produktnormen, technischen Zulassungen sowie anderen technischen Spezifikationen und Bestimmungen wiederfinden und diese unterschiedlichen Anforderungen an Bauwerke (Schutzziele) den freien Warenverkehr innerhalb der Union behindern.

(3) Unter (3) wird wiederum festgestellt, dass die Bauproduktenverordnung das Recht der Mitgliedsstaaten unberührt lassen soll, nationale Anforderungen festzulegen, um das nationale Schutzziel des EU-Landes sicherzustellen.

Das Wirtschaftsministerium definiert in ihrer Projektbeschreibung das öffentliche Interesse an der Normung wie folgt: Die Normung soll zur Einhaltung staatlicher Schutzziele beitragen.

Fazit:

1. Die Bauproduktenverordnung ist, aufgrund der Verankerung in der Bauproduktenverordnung, welches den Mitgliedsstaaten das Recht gibt, ihre nationalen Schutzziele mit nationalen Prüf- und Bemessungsnormen sicherzustellen, nicht geeignet, einen freien europäischen Warenverkehr in der Union zu gewährleisten.

2. Europäische harmonisierte Prüf- und Bemessungsnormen für die Grundanforderungen an Bauwerke bestehen teilweise nicht und die bestehenden lassen unterschiedliche Prüfverfahren zu, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Bezugnahme auf nationale Prüfnormen, mit dem Ergebnis, dass die geprüften Produkte und deren Spezifikationen nicht vergleichbar sind, ist die Folge.

3. Die Informationsstellen in den Ländern mit dem Ziel, Produkte in den Ländern der EU vermarkten zu können, funktionieren nicht, so dass die Spezifikationen für die Anwendung des Produktes zur Sicherstellung der nationalen Schutzziele nicht transparent gemacht werden können.

4. Der Regelungszweck der CE-Kennzeichnung liegt nicht in der Bauwerks-sicherheit, sondern nur im in den Verkehrbringen und Handeln eines Produktes. Die CE-Kennzeichnung mit dem Hinweis auf eine europäische Prüfnorm ist jedoch nicht geeignet, um die technische Anwendbarkeit zur Einhaltung der nationalen Schutzziele sicherzustellen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für einen freien Warenverkehr in der EU nicht gegeben sind und die Bauproduktenverordnung nicht umsetzbar ist, sondern durch das Recht der EU-Länder eigene Schutzziele zu definieren, eher zur Abschottung führen kann.

#### **Arbeitskreis IV - Sachverständigenwesen**

Können insbesondere öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zur Verfahrensbeschleunigung in Zivilprozessen beitragen? Welche Möglichkeiten gibt es?

Im § 278 der Zivilprozessordnung (ZPO) - Gültliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich - wird darauf abgestellt, dass das Gericht zu jeder Zeit in der Lage sein soll, auf eine gültliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht zu sein.

Ziel ist es, im Rahmen einer Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern. Es besteht ein ausdrückliches Fragerecht, zu dem die Parteien persönlich zu hören sind.

Es soll diskutiert werden, ob durch Änderungen oder Umstellungen des § 278 ZPO im Abs. 2 die Einbeziehung des Privatsachverständigen zur Klärung des Sach- und Streitstandes gefordert werden muss.

Es gilt das Pro und Kontra derartiger Überlegungen, hierzu werden die unterschiedlichsten Sichtweisen von Richtern, Rechtsanwälten und Sachverständigen vorgestellt, zu diskutieren.

Ob weitere Möglichkeiten zur Prozessbeschleunigung bestehen, soll ebenfalls im Arbeitskreis angesprochen und diskutiert werden.